

Kundmachung

(Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag)

Abfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.G., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Preding erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Preding erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Preding anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Preding eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Preding im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen, wie dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

*Schilcherland Saubermacher GmbH.
Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg*

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle)
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Preding.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, die nicht privaten Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Preding von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter, dem ASZ Schilcherland, Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Diese Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung wird von der Gemeinde regelmäßig überprüft. Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (*und Abfallsammelsäcken*) gesammelt. Die Einbringung von verpressten Abfällen ist nicht zulässig.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Schilcherland, Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg der Gemeinden Deutschlandsberg, Frauental a.d.L. und Preding abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Schilcherland,

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört (z.B. durch heiße Asche) so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. für zwischenzeitliche Mehrmenge in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (4) Für jede Liegenschaft ist für die ersten vier Personen mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle und ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr von Altpapier zu verwenden. Pro weitere vier Personen ist grundsätzlich eine zusätzliche Restmülltonne mit mindestens 120 Litern zu verwenden. Das Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle darf 120 l pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Die kleineren Fraktionen können auch durch den nächst größeren Behälter ersetzt werden, wobei das geforderte Gesamtvolumen nicht unterschritten werden darf.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 60 Liter (x 13 Abfahrten) pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Preding diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle auf öffentlichem Gut bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. *Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.*
- (8) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel

geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Preding von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstelle(n)

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterschiedlichen Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 bis 1100 Litern.
- (2) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Preding Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer durchzuführen.
- (3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet von Preding anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (5) Für die Marktgemeinde Preding wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Abfallsammelzentrum Schilcherland, Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg.

Neben dem zentralen ASZ Schilcherland werden zusätzlich auch mehrere dezentrale Sammelstellen angeboten. Die Gemeindebürger können über die jährlich erscheinende Gemeindezeitung bzw. über Kundmachung an der Amtstafel bzw. der Homepage der Gemeinde Kenntnis über diese Standorte erlangen.

Die Standorte für die Errichtung von Sammelstellen sind dem Anhang I zu entnehmen.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert oder im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) bei Bedarf auch erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 3 Haushalte pro Objekt) erfolgt die Abfuhr alle 2 Wochen. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert oder im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) bei Bedarf auch erhöht werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 bzw. 3 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis Oktober auf 2 und in den Monaten Oktober bis April auf 4 Wochen reduziert oder im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) bei Bedarf auch erhöht werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt ausschließlich im Altstoffsammelzentrum Schilcherland, Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg. Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich bzw. werden in den Gemeindezeitungen verlautbart. Pro Jahr können pro Haushalt 500 kg Sperrmüll kostenlos abgegeben werden.
- (7) Die Übernahme des Grünschnitts erfolgt ausschließlich im Altstoffsammelzentrum Schilcherland, Siemensstraße 10a, 8530 Deutschlandsberg. Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich bzw. werden in den Gemeindezeitungen verlautbart.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

Gemäß § 6 (2) StAWG 2004 haben für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen. Vom Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 (4) folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. gemischte Siedlungsabfälle, gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Rest- und Sperrmüll) und Straßenkehrrecht (Siedlungsabfälle von öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen)
 - Trügler Recycling & Transport GesmbH., Fischen 50, 8741 Mariabuch-Feistritz
2. Altmetall

- Reichl - Schrott G.m.b.H., Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
- Komex Abfallentsorgungsges.mbH., Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Schrott-Truber Ges.m.b.H., Hauptstraße 282, 8401 Kalsdorf bei Graz
- Helmut Schweiger GmbH., Industriestraße 39, 8502 Lannach
- SDAG - Standort Lannach, Industriestraße 16, 8502 Lannach
- Schrott-Waltner GmbH., Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz

3. Altpapier

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., Werk Frohnleiten, A-8130 Frohnleiten
- Ehgartner Papierverwertung Graz, Wasserwerksgasse 5, A-8045 Graz
- Papierrecycling Handelsgesellschaft, Industriegasse 13a, 8600 Bruck an der Mur

4. Altholz

- FunderMax GmbH., Bickfordstraße 6, A-7201 Neudörfel an der Leitha

5. Biogene Siedlungsabfälle

- Kompostanlage Haas, Ziegelstadelstraße 66, 8510 Stainz
- Groß Franz, Niedergams 29, 8524 Bad Gams
- Lipp Georg, Radlpassstraße 66, 8551 Wies
- Kompostieranlage Safran Manfred, Vordersdorf 2, 8551 Wies
- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz
- FCC Austria Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz-Puntigam

6. Alttextilien

- FCC Textil2Use GmbH., Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg

7. Flachglas

- Saubermacher Dienstleistungs AG, Puchstraße 41, 8020 Graz
- FCC Austria Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz-Puntigam

8. Altspeisefette und -öle

- Münzer Bioindustrie GmbH., Untergroßau 207, 8261 Sinabelkirchen

9. Heizwertreiche Fraktion

- Saubermacher Dienstleistungs AG - Standort Puchstraße, Puchstraße 41, 8020 Graz

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.

- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderten Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Preding an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (3) Einpersonen-Unternehmen udgl., die ihren Betrieb an der Privatadresse betreiben, haben die Grundgebühr und variable Gebühr nur als Privathaushalt bzw. Wohnungseinheit zu entrichten.

**§ 15
Grundgebühr**

(1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

A. PRIVATHAUSHALTE BZW. WOHNEINHEITEN

a. Die Grundgebühr beträgt

Bis 1-Person	1,00	EGW pro Jahr
2-Personen	1,27	EGW pro Jahr
3-Personen	1,56	EGW pro Jahr
ab 4-Personen	1,70	EGW pro Jahr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt von € 69,62 auf € 73,87.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ergeben sich folgende Kostenansätze:

		von	auf	
1 Personen Haushalt	1 Personen Haushalt	€ 69,62	€ 73,87	pro Jahr
2 Personen Haushalt	2 Personen Haushalt	€ 88,42	€ 93,81	pro Jahr
3 Personen Haushalt	3 Personen Haushalt	€ 108,62	€ 115,25	pro Jahr
4 Personen u. mehr Haushalt	4 Personen u. mehr H.	€ 118,36	€ 118,36	pro Jahr

B. LIEGENSCHAFTEN, DIE NICHT BZW. NICHT AUSSCHLIESSLICH WOHNZWECKEN DIENEN, WIE BETRIEBE, GASTHÄUSER, BEHERBERGUNGSUNTERNEHMEN, KANZLEIEN, ORDINATIONEN, BANKEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN (KRANKEN-, PFLEGE, BETREUUNGS- UND SOZIALEINRICHTUNGEN SOWIE ÄMTER UND BEHÖRDEN)

Die Grundgebühr beträgt 1 EGW (Betrieb und Jahr).

Die Grundgebühr beträgt von € 67,47 auf € 71,59 pro Betrieb und Jahr.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Bei der Änderung des Abfuhrintervalls bzw. der Zahl der Entleerungen ändert sich auch die variable Gebühr analog.

A. PRIVATHAUSHALTE BZW. WOHNHEITEN

- a. Die Kosten der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht anderen Kategorien zuzurechnen ist), betragen pro Jahr bei 4-wöchentlicher Entleerung:

		von	auf	
Kunststoffgefäß	120 l	€ 59,69	€ 63,33	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 118,71	€ 125,95	pro Jahr
Kunststoffgefäß	360 l	€ 188,90	€ 200,42	pro Jahr
Kunststoffgefäß	770 l	€ 378,94	€ 402,06	pro Jahr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 491,94	€ 521,95	pro Jahr

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Schilcherland Saubermacher“ verwendet werden. Ein Abfallsammelsack kostet von € 3,00 auf € 3,18 und ist am Abfuhrtag neben dem Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) bereit zu stellen.

- b. Die Kosten für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) betragen pro Jahr, wobei hier zwischen Ein- und Mehrfamilienhaushalten unterschieden wird:

		von	auf	
Kunststoffgefäß	120 l	€ 148,38	€ 157,43	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 182,62	€ 193,76	pro Jahr

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

- c. Die Kosten für die Sammlung von Altpapier (als verwertbarer Siedlungsabfall im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004) im Holsystem betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	240 l
Kunststoffgefäß	360 l
Kunststoffgefäß	770 l
Kunststoffgefäß	1100 l

Bei Privat- und Mehrfamilienhaushalten sind die Kosten für die Sammlung von Altpapier mit der variablen Gebühr für die Entleerung der gemischten Siedlungsabfälle abgegolten.

B. LIEGENSCHAFTEN, DIE NICHT BZW. NICHT AUSSCHLIESSLICH WOHNZWECKEN DIENEN, WIE BETRIEBE, GASTHÄUSER, BEHERBERGUNGSUNTERNEHMEN, KANZLEIEN, ORDINATIONEN, BANKEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN (KRANKEN-, PFLEGE, BETREUUNGS- UND SOZIALEINRICHTUNGEN SOWIE ÄMTER UND BEHÖRDEN)

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und der entsorgten Menge in Kilogramm. Bei Betrieben udgl. ist mindestens eine Entleerung pro Monat verpflichtend vorgesehen. Für Behälter der Größen 120 l, 240 l und 360 l erfolgt die Entleerung ausschließlich monatlich. Die nachstehenden Entleerungspreise sind auf Basis einer monatlichen Entleerung kalkuliert. Bei allen anderen Behälter- und Containergrößen wird unterschieden zwischen wöchentlicher, 14-tägiger und monatlicher Entleerung. Die nachfolgenden Entleerungspreise sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle kalkuliert.

- a. Die Kosten der Behälterentleerung für gemischte Siedlungsabfälle (**RESTMÜLL**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht anderen Kategorien zuzurechnen ist), betragen pro Entleerung:

		von	auf		
Kunststoffgefäß	240 l	€ 28,53	€ 30,27	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	360 l	€ 29,67	€ 31,50	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 25,11	€ 26,64	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 26,26	€ 27,86	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 30,81	€ 32,69	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 58,21	€ 61,76	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 67,34	€ 71,75	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 85,60	€ 90,82	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 203,17	€ 215,49	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 203,17	€ 215,56	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 210,02	€ 222,83	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 229,42	€ 243,41	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Container	Typ 31	€ 268,23	€ 284,59	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Leeranfahrt		€ 9,95	€ 10,56	Pro Anfahrt	

Die Kosten für die entsorgte Menge betragen pro kg von € 0,230 auf € 0,244

- b. Die Kosten der Behälterentleerung für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle – **BIOMÜLL**- (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) betragen pro Entleerung:

		von	auf		
Kunststoffgefäß	120 l	€ 27,40	€ 29,07	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 28,53	€ 30,27	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	360 l	€ 29,67	€ 31,48	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 25,11	€ 26,64	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 26,26	€ 27,86	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 30,81	€ 32,69	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 58,21	€ 61,76	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 67,34	€ 71,75	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 85,60	€ 90,82	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 203,17	€ 215,49	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 203,17	€ 215,49	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 210,02	€ 222,83	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 229,42	€ 243,41	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Container	Typ 31	€ 268,23	€ 284,59	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Leeranfahrt		€ 9,95	€ 10,56	Pro Anfahrt	

Die Kosten für die entsorgte Menge betragen pro kg von € 0,08 auf € 0,085

- c. Die Kosten der Behälterentleerung für die Sammlung von **ALTPAPIER** (als verwertbarer Siedlungsabfall im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004) betragen pro Entleerung:

		von	auf		
Kunststoffgefäß	240 l	€ 28,53	€ 30,27	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	360 l	€ 29,67	€ 31,48	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 25,11	€ 26,64	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 26,26	€ 27,86	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 30,81	€ 32,69	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 58,21	€ 61,76	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 67,34	€ 71,75	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Umleerbehälter	ULB 8,5 mD	€ 85,60	€ 90,82	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 8	€ 203,17	€ 215,49	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 175,78	€ 186,50	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 184,90	€ 196,18	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Mulde	Typ 10	€ 203,17	€ 215,49	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 210,02	€ 222,83	pro Entleerung	bei wöchentlicher Abfuhr
Container	Typ 31	€ 229,42	€ 243,41	pro Entleerung	bei 14-tägiger Abfuhr
Container	Typ 31	€ 268,23	€ 284,59	pro Entleerung	bei monatlicher Abfuhr
Leeranfahrt		€ 9,95	€ 10,56	Pro Anfahrt	

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Preding zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren für Liegenschaften, die nicht bzw. nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wie Betriebe, Gasthäuser, Beherbergungsunternehmen, Kanzleien, Ordinationen, Banken und sonstige Einrichtungen (Kranken- Pflege, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden) werden monatlich vorgeschrieben.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (4) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchen sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 22
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23
Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Preding tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Elmar Steiner)

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: